

**APO 2026****2 Lehrkräfte im klassisch-barocken Reiten****2.1 Trainer C – klassisch-barocke Reiterei/Basissport (§ 5760 – 5770)**

Der Trainer-C-Lehrgang bildet die erste Stufe der durch den DOSB lizenzierten Ausbildung der Ausbilder. Die Tätigkeit als Trainer C umfasst die Anleitung in pferdesportlichen Betätigungen sowie die Hinführung zum Wettkampfsport im Bereich der klassisch-barocken Reitlehre.

Mit der Trainer-C-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- reiterliche Grundfertigkeiten und reitweisenübergreifende Schlüsselqualifikationen vermitteln zu können
- Inhalte der klassisch-barocken Reitlehre zu kennen, zu analysieren und zu begründen
- eine vielseitige Grundausbildung für Pferd und Reiter zu vermitteln
- Unterrichtssequenzen fachkompetent, vermittlungskompetent und sozialkompetent für sportlich orientierte Angebote im Bereich der klassisch-barocken Reiterei zu gestalten
- die Einhaltung des Ausbildungsweges des Pferdes und des Reiters im Bereich der klassisch-barocken Reitlehre zu berücksichtigen
- die dem Vermittlungsziel entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten als Reiter zu beherrschen

§ 5760**Zulassung**

1. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den BfkbR zu richten.
2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:
 - Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverband angehört
 - Vollendung des 18. Lebensjahres
 - einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
 - Nachweis eines Erste-Hilfe-Kurses (9 LE), der nicht länger als zwei Jahre zurückliegt
 - Nachweis der Teilnahme an einem Vorbereitungsseminar (Sichtung) zur Trainerausbildung
 - Besitz des RA 5 der FN oder eines vergleichbaren Reitabzeichens eines Anschlussverbandes der FN

– Besitz des LA 5

– Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, mit mindestens 120 LE à 45 Minuten erforderlich; grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen. Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsplan verankert ist.

3. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Lehrgangsführer des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit dem BfkbR. In begründeten Einzelfällen kann der BfkbR in Absprache mit der FN Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen zulassen. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 5761

Inhalte zur Lehrgangsgestaltung und Hinweise zur inhaltlichen Gestaltung

– Praktischer Teil:

- lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter in der Reitbahn
- lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter im Gelände sowie Sicherheitstraining
- Vorbereitung an der Longe und Arbeit an der Hand sowie Grundlagen für die Arbeit am langen Zügel

– Unterrichtserteilung:

- Vermittlung der Sitzgrundlagen in unterschiedlichen Sitzformen
- Gymnastizierung des Pferdes an der Longe und an der Hand/am langen Zügel
- Vermittlung von Grundübungen beim Reiten im Gelände

– Sportwissenschaftliche Grundlagen:

- Sportdidaktik
- Trainingslehre
- Anatomie/Physiologie des Reiters

– Reitlehre:

- gemäß Francois Robichon de la Guérinière und ihre Auswirkungen in der weiteren historischen Entwicklung bis zu den „Richtlinien für Reiten und Fahren“
- Kenntnisse über Barock-Pferderassen und Besonderheiten im Hinblick auf ihre Ausbildung

– Sportartübergreifendes Basiswissen:

- Inklusion

- Präventionsarbeit (z.B. sexualisierte Gewalt, Drogenmissbrauch, Doping)
- allgemeine Jugendarbeit
- persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz
- fachliche Kompetenz
- Methoden-, Handlungs- und Vermittlungskompetenz
- Sportartbezogenes Basiswissen:
 - allgemeine Rahmenbedingungen
 - * historische Grundlagen und Organisationen der klassisch-barocken Reiterei
 - * Sport und Umwelt
 - * Maßnahmen der Ersten Hilfe
 - * Pferdehaltung und Veterinärkunde
 - * Sicherheit im Umgang mit dem Pferd gemäß Grundwissen zur Haltung, Fütterung, Gesundheit und Zucht, Richtlinien für Reiten und Fahren, Band 4
 - Ethische Grundsätze des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport (Verhaltenskodex)

§ 5762

Prüfungsanforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt, die gemäß § 5100.5.a bewertet werden:

1. Praktischer Teil (drei Noten, Zeugnis)

- lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter in der Reithahn, sowie das Reiten eines fremden Pferdes mit anschließender Beurteilung (eine Note praktisch)
- lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter im Gelände sowie Sicherheitstraining (eine Note praktisch)
- Arbeit an der Hand oder Demonstration der Grundlagen für die Arbeit am langen Zügel (eine Note praktisch)

2. Unterrichterteilung/sportwissenschaftliche Grundlagen (drei Noten, Zeugnis)

- Grundkenntnisse in sportwissenschaftlichen Grundlagen, insbesondere der Methodik und Didaktik des Unterrichts (eine Note mündlich)
- praktische Unterrichterteilung zur Vermittlung der Sitzgrundlagen in unterschiedlichen Sitzformen, Gymnastizierung des Pferdes an der Longe und an der Hand/am langen Zügel (eine Note praktisch)
- praktische Unterrichterteilung zur Vermittlung von Grundübungen beim Reiten im Gelände/Sicherheitstraining (eine Note praktisch)

3. Reitlehre (zwei Noten, eine Note mündlich, eine Note schriftlich, Zeugnis)

- gemäß Francois Robichon de la Guérinière und ihre Auswirkungen in der weiteren historischen Entwicklung bis zu den „Richtlinien für Reiten und Fahren“

(eine Note schriftlich)

– Kenntnisse über Barock-Pferderassen und Besonderheiten im Hinblick auf ihre Ausbildung (eine Note mündlich)

4. Sportartbezogenes Basiswissen (zwei Noten mündlich, Zeugnis)

– Organisation, Sport und Umwelt, Sicherheit (eine Note mündlich)

- Überwachung der Sicherheitsregeln im Umgang mit dem Pferd in Stall, Reit-anlage und Gelände
- Grundkenntnisse über die reiterliche Verbandsstruktur sowie die Gliederung und Aufgaben der Vereine einschließlich Mitgliedergewinnung
- Bewertung der Integration des Sports in die Umwelt, Kenntnisse wichtiger Bestimmungen
- Ethische Grundsätze des Pferdefreundes/Grundregeln des Verhaltens im Pferdesport

– Pferdehaltung und Veterinärkunde (eine Note mündlich)

- Überwachung der Sicherheitsregeln im Umgang mit dem Pferd in Stall, Pfer-desportanlage und Gelände
- Kenntnisse des Tierschutzgesetzes sowie von Verbandsnormen über den Umgang mit dem Pferd
- Grundkenntnisse über Haltung und Fütterung des Pferdes
- Grundlagen der Anatomie des Pferdes sowie wichtige Pferdekrankheiten; Einleitung entsprechender Sofortmaßnahmen bei Verletzung oder Krankheit
- Anlegen einfacher Verbände

§ 5763

Gegenstand der Prüfung

Inhalte und Prüfungsverfahren richten sich nach den Anforderungen § 5761.1 bis 4.

§ 5764

Lehrgang, Prüfung, Lehrgangsteiter, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen durch den BfkbR in Abstimmung mit der FN.
2. Der Lehrgangsteiter wird vom BfkbR in Abstimmung mit der FN bestimmt. Als Lehrgangsteiter müssen Pferdewirtschaftsmeister – Teilbereich Reitausbildung – oder Trainer A – Klassisch-barocke Reiterei mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz – eingesetzt werden. Der Lehrgangsteiter ist im Besitz des DOSB-Ausbilderzertifikats.
3. Die Gebühren für den Lehrgang sind an den BfkbR zu entrichten.
4. Die Gebühren für die Erstellung des Zeugnisses, des Trainerschildes und der DOSB-Trainerlizenz sind an die FN zu entrichten.

§ 5765

Prüfungskommission

1. Die Prüfung ist vor einer von dem BfkbR bestellten Prüfungskommission abzulegen.
2. Zur Prüfungskommission gehören wenigstens
 - ein Vertreter des BfkbR als Vorsitzender,
 - ein Vertreter der FN,
 - ein Vertreter des LV/der LK.

Die Prüfungskommission kann mit Prüfern aus den jeweiligen Prüfungsfächern erweitert werden.

3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

§ 5766

Prüfungsergebnis

1. Das Benotungssystem (1 bis 6) entspricht dem Benotungssystem des Trainer C – Reiten gemäß § 5100.5 a)
2. Bewerber, die
 - in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
 - in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten,
 haben die Prüfung nicht bestanden.
3. Ist eine der beiden Noten zur praktischen Unterrichtserteilung „mangelhaft“, führt dies zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

§ 5767

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
4. Bei einem Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung hat der Bewerber keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 5768

Wiederholung der Prüfung

1. Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal innerhalb von zwei Jahren wiederholen.
2. Über den frühesten Termin und gegebenenfalls die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission der ersten Prüfung.

§ 5769

Zeugnis, Qualifikation, Fortbildung

1. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer vom BfkbR und der FN ein Zeugnis, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer C – klassisch-barocke Reiterei/Basissport“ berechtigt, sowie ein entsprechendes Trainerschild. Das Schild verbleibt im Eigentum der FN.
2. Die DOSB- bzw. DOSB/BLSV-Trainerlizenz erhält der Trainer nach bestandener Prüfung über den zuständigen LV. Ausstellung und Vorgaben zur Lizenzverlängerung sind in der Lizenzordnung (siehe Anhang) geregelt.
3. Darüber hinaus kann bei der FN ein internationaler Trainerpass beantragt werden.

§ 5770

Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer C – klassisch-barocke Reiterei/Basissport“ kann durch den BfkbR und die FN aus wichtigem Grund widerrufen und das Trainerschild entzogen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat (Einer rechtskräftigen Verurteilung steht es gleich, wenn die Straftat durch den Verband mit belastbaren Beweismitteln nachgewiesen werden kann.)
oder
2. wenn ein Pferd nicht pferdegerecht behandelt wird, z.B. gequält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird.

2.2 Trainer B – klassisch-barocke Reiterei/Basissport (§ 5771 – 5781)

Die Qualifizierung zum Trainer B (2. Lizenzstufe) baut auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen auf, die in der vorangegangenen Ausbildung zum Trainer C erworben wurden. Die Tätigkeit als Trainer B umfasst die Anleitung in pferdesportlichen Betätigungen im Rahmen der erweiterten Grundausbildung. Neben der komprimierten Wiederholung geht es insbesondere um Ausbau und Vertiefung der Aspekte und Konzepte in der Unterrichtserteilung.

Mit der Trainer-B-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- spezielle Inhalte des Breitensports, disziplingebundene Ausbildungssystematik, besondere Aufgaben des Pferdesports und Ausbildungsinhalte der Klassisch-barocken

Reitweise zu kennen, zu analysieren und zu begründen

- Ausbildungssystematik für Pferd und Reiter zu vermitteln und den klassisch-barocken Ausbildungsweg entsprechend zu berücksichtigen
- Unterrichtseinheiten zusammenhängend strukturiert zu planen und situationsgerecht durchzuführen
- die dem Vermittlungsziel entsprechenden Fähigkeiten und Fertigkeiten als Reiter zu beherrschen und weitergeben zu können.

§ 5771

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungslehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den BfkbR zu richten.

2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverbände angehört
- Vollendung des 18. Lebensjahres
- einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate
- Besitz des RA 4 oder eines vergleichbaren Abzeichens eines Anschlussverbandes der FN
- bestandene Prüfung zum Trainer C – klassisch-barocke Reiterei
- Nachweis einer mindestens einjährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer-C-Prüfung und 5 LE Mentorenbegleitung
- Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht mit mindestens 60 LE à 45 Minuten erforderlich (inklusive Lehrprobe); grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen. Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsplan verankert ist.

3. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Lehrgangsführer des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit dem BfkbR. In begründeten Einzelfällen kann der BfkbR in Absprache mit der FN Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen zulassen. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 5772

Inhalte zur Lehrgangsgestaltung

Die Lehrgangsinhalte sind an den Prüfungsanforderungen gemäß § 5772 ausgerichtet.

§ 5773

Prüfungsanforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Fächern statt:

1. Praktischer Teil (eine Note, Zeugnis)
 - lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter in der Reitbahn
 - Geländereiten oder Reiten im Damensattel
 - kombinierte Arbeit an der Hand und unter dem Reiter oder Arbeit am langen Zügel
 - Reiten eines fremden Pferdes mit anschließender Beurteilung
 2. Erstellung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs gemäß Lehrgangsziel (eine Note, Zeugnis)
 3. Praktische Unterrichtserteilung gemäß des schriftlichen Unterrichtsentwurfs (eine Note, Zeugnis)
 4. Stellungnahme zur eigenen Unterrichtserteilung bzw. zum schriftlichen Unterrichtsentwurfs (eine Note, Zeugnis)
 5. Hausarbeit/Klausur (eine Note, Zeugnis)
- Darstellung und Planung einer übergeordneten Unterrichtskonzeption mit der Definition eines Fernziels und den dazugehörigen Teilzielen

§ 5774

Gegenstand der Prüfung

Inhalte und Prüfungsverfahren richten sich nach den Anforderungen § 5772.1 bis 5.

§ 5775

Lehrgang, Prüfung, Lehrgangleiter, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen durch den BfkbR in Abstimmung mit der FN.
2. Der Lehrgangleiter wird vom BfkbR in Abstimmung mit der FN bestimmt. Als Lehrgangleiter müssen Pferdewirtschaftsmeister – Teilbereich Reitausbildung – oder Trainer A – Klassisch-barocke Reiterei mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz – eingesetzt werden. Der Lehrgangleiter ist im Besitz des DOSB-Ausbilderzertifikats.
3. Die Gebühren für den Lehrgang sind an den Veranstalter zu entrichten.
4. Die Gebühren für die Erstellung des Zeugnisses, des Trainerschildes und der DOSB-Trainerlizenz sind an die FN zu entrichten.

§ 5776

Prüfungskommission

1. Die Prüfung ist vor einer von dem BfkbR in Abstimmung mit der FN bestellten Prüfungskommission abzulegen.
2. Zur Prüfungskommission gehören wenigstens

- ein Vertreter des BfkbR als Vorsitzender,
- ein Vertreter der FN,
- ein Vertreter des LV/der LK.

3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

§ 5777

Prüfungsergebnis

1. Das Benotungssystem (1 bis 6) entspricht dem Benotungssystem des Trainer C – Reiten gemäß § 5100.5 a).
2. Bewerber, die
 - in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ erhalten oder
 - in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten,
 haben die Prüfung nicht bestanden.
3. Ist die Note zur praktischen Unterrichtserteilung „mangelhaft“, führt dies zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

§ 5778

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
4. Bei einem Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung hat der Bewerber keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 5779

Wiederholung der Prüfung

1. Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen.
2. Über den frühesten Termin und gegebenenfalls die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission der ersten Prüfung. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 5780

Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer vom BfkbR und der FN ein Zeugnis, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer B – klassisch-barocke Reiterei/Basissport“ berechtigt, sowie ein entsprechendes Trainerschild. Das Schild verbleibt im Eigentum der FN.
2. Die DOSB- bzw. DOSB/BLSV-Trainerlizenz erhält der Trainer nach bestandener Prüfung über den zuständigen LV. Ausstellung und Vorgaben zur Lizenzverlängerung sind in der Lizenzordnung geregelt.
3. Darüber hinaus kann bei der FN ein internationaler Trainerpass beantragt werden.

§ 5781

Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer B – klassisch-barocke Reiterei/Basissport“ kann durch den BfkbR und die FN aus wichtigem Grund widerrufen und das Trainerschild entzogen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat (Einer rechtskräftigen Verurteilung steht es gleich, wenn die Straftat durch den Verband mit belastbaren Beweismitteln nachgewiesen werden kann.)
oder
2. wenn ein Pferd nicht pferdegerecht behandelt wird, z.B. gequält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird.

2.3 Trainer A – klassisch-barocke Reiterei/Basissport (§5782 - § 5791)

Die Qualifizierung zum Trainer A (3. Lizenzstufe) baut auf Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen auf, die in den vorangegangenen Ausbildungen zum Trainer C und zum Trainer B erworben wurden. Die Tätigkeit als Trainer A umfasst die Planung und Durchführung von Unterrichtskonzeptionen über zusammenhängende Ausbildungszeiträume, Lehrgangskonzeptionen sowie die Organisation der Ausbildung in Pferdesportvereinen oder Ausbildungsstätten und die Koordination der dabei eingesetzten Ausbilder.

Mit der Trainer-A-Lizenz weist der Ausbilder folgende Fähigkeiten nach:

- Inhalte des Breitensports und des Leistungssports sowie Ausbildungsinhalte der klassisch-barocken Reitweise zu kennen, zu analysieren und in zusammenhängenden Unterrichtskonzeptionen zu strukturieren
- erarbeitete Konzeptionen im Bereich der klassisch-barocken Reiterei selbst durchzuführen und dabei Teilaufgaben an andere Trainer zu delegieren
- die Durchführung der Ausbildung zu überwachen, auszuweiten, auszuwerten und gegebenenfalls Korrekturen vorzunehmen

– Gesamtkonzepte in Verein oder Lehrgang organisatorisch zu planen und zu überwachen

§ 5782

Zulassung

1. Der Antrag auf Zulassung zum Trainerlehrgang und zur Prüfung ist vom Bewerber an den BfkbR zu richten.

2. Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

– Mitgliedschaft in einem Pferdesportverein, der einem der FN angeschlossenen Landes- oder Anschlussverbände angehört

– Vollendung des 22. Lebensjahres

– einwandfreie charakterliche Haltung und Führung, Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als sechs Monate

– Besitz des RA 2 oder eines vergleichbaren Abzeichens eines Anschlussverbandes der FN

– bestandene Prüfung zum Trainer B – klassisch-barocke Reiterei

– Nachweis einer mindestens dreijährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer-C-Prüfung und einer mindestens einjährigen Ausbildertätigkeit nach der Trainer-B-Prüfung

– Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang, der der Prüfung unmittelbar vorausgeht, mit mindestens 90 LE à 45 Minuten erforderlich; grundsätzlich sind maximal 10 LE pro Tag zulässig; erlaubt sind Modul-, Wochen-, Wochenabend-, Wochenend- und Tageslehrgänge sowie Mischformen. Blended Learning ist zulässig, wenn es konzeptionell im Lehrgangsplan verankert ist.

3. Über die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung entscheidet der Lehrgangsführer des Vorbereitungslehrgangs im Einvernehmen mit dem BfkbR. In begründeten Einzelfällen kann der BfkbR Ausnahmen von den Zulassungsvoraussetzungen zulassen. Die Zulassung kann jederzeit während des Vorbereitungslehrgangs zurückgezogen werden, wenn aufgrund der Leistungsentwicklung des Bewerbers keine Aussicht auf erfolgreiches Absolvieren der Prüfung besteht.

§ 5783

Inhalte zur Lehrgangsgestaltung

Die Lehrgangsinhalte sind auf die Prüfungsanforderungen gemäß § 5783 ausgerichtet.

§ 5784

Prüfungsanforderungen

Die Prüfung findet in folgenden Prüfungsfächern statt:

1. Praktischer Teil (drei Noten, Zeugnis)

– lösende und gymnastizierende Arbeit des Pferdes unter dem Reiter in der Reitbahn mit einhändiger Zügelführung (Zäumung Kandare) in Grundgangarten,

Tempounterschieden, Wendungen und Seitengängen sowie Reiten eines fremden Pferdes (Zäumung: Trense) (eine Note praktisch)

– Geländereiten oder Reiten im Damensattel (eine Note praktisch)

– kombinierte Arbeit an der Hand und unter dem Reiter oder Arbeit am langen Zügel (eine Note praktisch)

2. Unterrichtserteilung (vier Noten, Zeugnis)

– Erarbeitung von Trainingsplänen mit barocken Bezügen (Hausarbeit, eine Note)

– Erstellung eines schriftlichen Unterrichtsentwurfs und zweimal praktische Unterrichtserteilung (eine Note)

– Beurteilung von Unterrichtsausschnitten (eine Note)

– theoretische oder praktische Prüfung in sportwissenschaftlichen Grundlagen (u.a. Coaching, Management) (eine Note)

3. Reitlehre (eine Note mündlich, Zeugnis)

– vertiefende Kenntnisse der Lehre des Francois Robichon de la Guérinière und deren Auswirkungen in der weiteren historischen Entwicklung bis zu den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ sowie über spezifische Eigenschaften von Barockpferden, insbesondere hinsichtlich der Ausbildung von Reiter und Pferd

4. Veterinär- und Pferdekunde (zwei Noten, mündlich/praktisch, Zeugnis)

– Veterinärkunde: Fütterungslehre, Pferdehaltung, Sofortmaßnahmen bei Verletzungen oder Krankheiten (eine Note mündlich/praktisch)

– Exterieurbeurteilung insbesondere barocker Pferderassen (eine Note mündlich/praktisch)

§ 5785

Lehrgangs- und Prüfungsort, Lehrgangsleiter, Gebühren

1. Lehrgang und Prüfung erfolgen in durch den BfkbR in Abstimmung mit der FN bestimmten Ausbildungsstätten.

2. Der Lehrgangsleiter wird vom BfkbR in Abstimmung mit der FN bestimmt. Als Lehrgangsleiter müssen Pferdewirtschaftsmeister – Teilbereich Reitausbildung – oder Trainer A – klassisch-barocke Reiterei mit gültiger DOSB- oder DOSB/BLSV-Trainerlizenz – eingesetzt werden. Der Lehrgangsleiter ist im Besitz des DOSB-Ausbilderzertifikats.

3. Die Gebühren für den Lehrgang und die Prüfung sind an den BfkbR zu entrichten.

4. Die Gebühren für die Erstellung des Zeugnisses, des Trainerschildes und der DOSB-Trainerlizenz sind an die FN zu entrichten.

§ 5786

Prüfungskommission

1. Die Prüfung ist vor einer vom BfkbR in Abstimmung mit der FN bestellten Prüfungskommission abzulegen.

2. Zur Prüfungskommission gehören wenigstens
 - ein Vertreter des BfkbR als Vorsitzender,
 - ein Vertreter der FN,
 - ein Vertreter des LV/der LK.
3. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Über die Zulassung von Beobachtern entscheidet die Prüfungskommission im Einvernehmen mit den Bewerbern.

§ 5787

Prüfungsergebnis

1. Das Benotungssystem (1 bis 6) entspricht dem Benotungssystem des Trainer C gemäß § 5100.5 a).
2. Bewerber, die
 - in einem Prüfungsfach die Note „ungenügend“ oder
 - in zwei Prüfungsfächern die Note „mangelhaft“ erhalten,
 haben die Prüfung nicht bestanden.
3. Ist eine der Noten zur praktischen Unterrichtserteilung „mangelhaft“, führt dies zum Nichtbestehen der gesamten Prüfung.

§ 5788

Rücktritt und Ausschluss

1. Tritt ein Bewerber vor Prüfungsende von der Prüfung zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
3. Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung kann zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.
4. Bei einem Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung hat der Bewerber keinen Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 5789

Wiederholung der Prüfung

1. Ein Bewerber, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen.
2. Über den frühesten Termin und gegebenenfalls die Anrechnung von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission der ersten Prüfung. Teilprüfungen können nur innerhalb einer Frist von zwei Jahren wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§ 5790

Zeugnis und Qualifikation

1. Nach bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer vom BfkbR und von der FN ein Zeugnis, das zur Führung der Bezeichnung „Trainer A – klassisch-barocke Reiterei/Basissport“ berechtigt sowie ein entsprechendes Trainerschild. Das Schild verbleibt im Eigentum der FN.
2. Die DOSB- bzw. DOSB/BLSV-Trainerlizenz erhält der Trainer nach bestandener Prüfung über den zuständigen LV. Ausstellung und Vorgaben zur Lizenzverlängerung sind in der Lizenzordnung geregelt.
3. Darüber hinaus kann bei der FN ein internationaler Trainerpass beantragt werden.

§ 5791

Widerruf

Die Führung der Bezeichnung „Trainer A – klassisch-barocke Reiterei/Basissport“ kann durch den BfkbR und die FN aus wichtigem Grund widerrufen und das Trainerschild entzogen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor

1. bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat (Einer rechtskräftigen Verurteilung steht es gleich, wenn die Straftat durch den Verband mit belastbaren Beweismitteln nachgewiesen werden kann.)
oder
2. wenn ein Pferd nicht pferdegerecht behandelt wird, z.B. gequält oder misshandelt, unzulänglich ernährt, gepflegt, untergebracht oder transportiert wird.